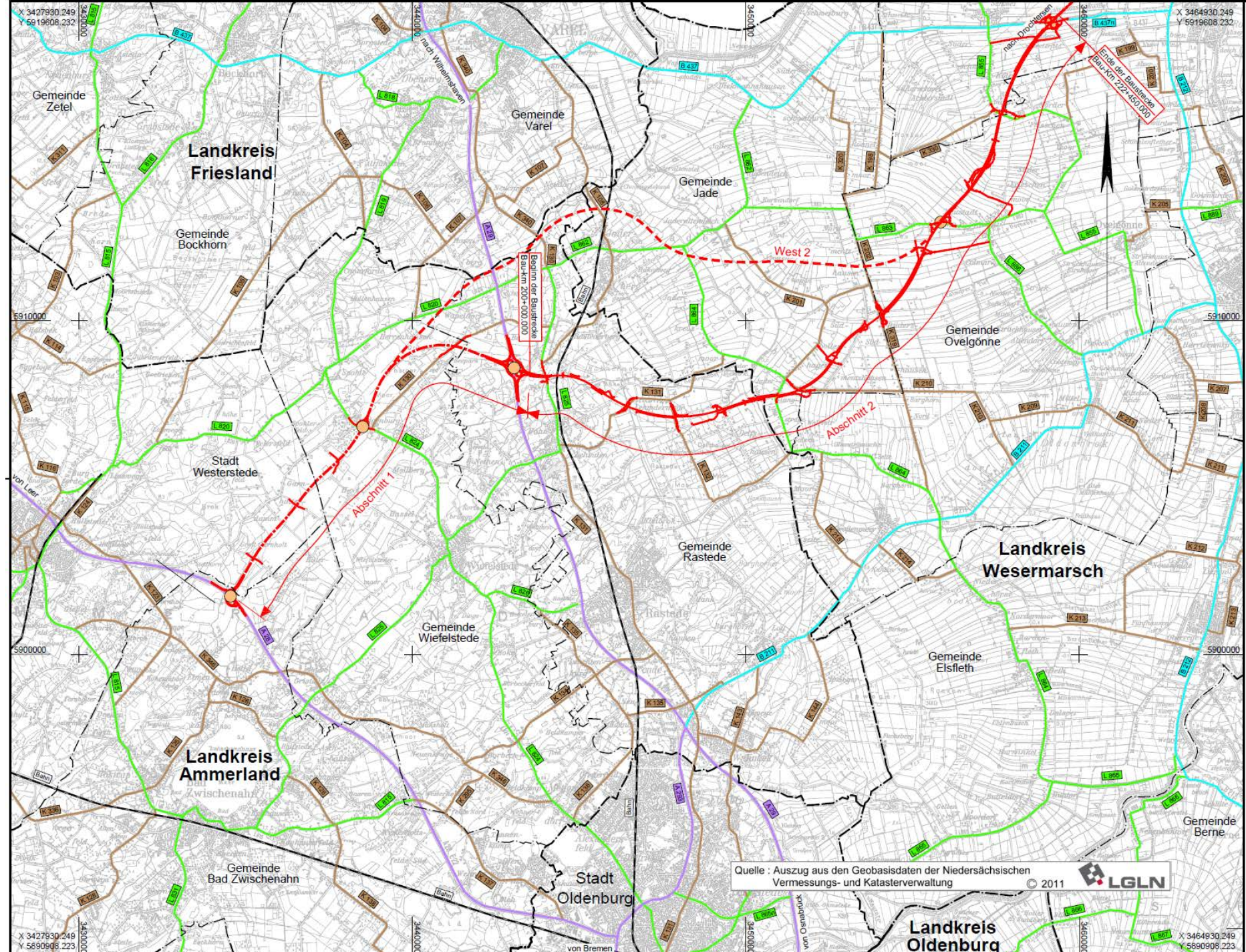


Planfeststellung A 20, 2. Abschnitt

A 20 Küstenautobahn



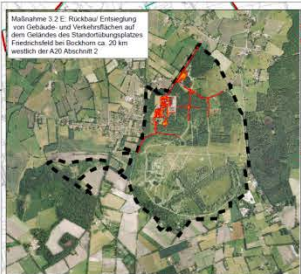


Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011

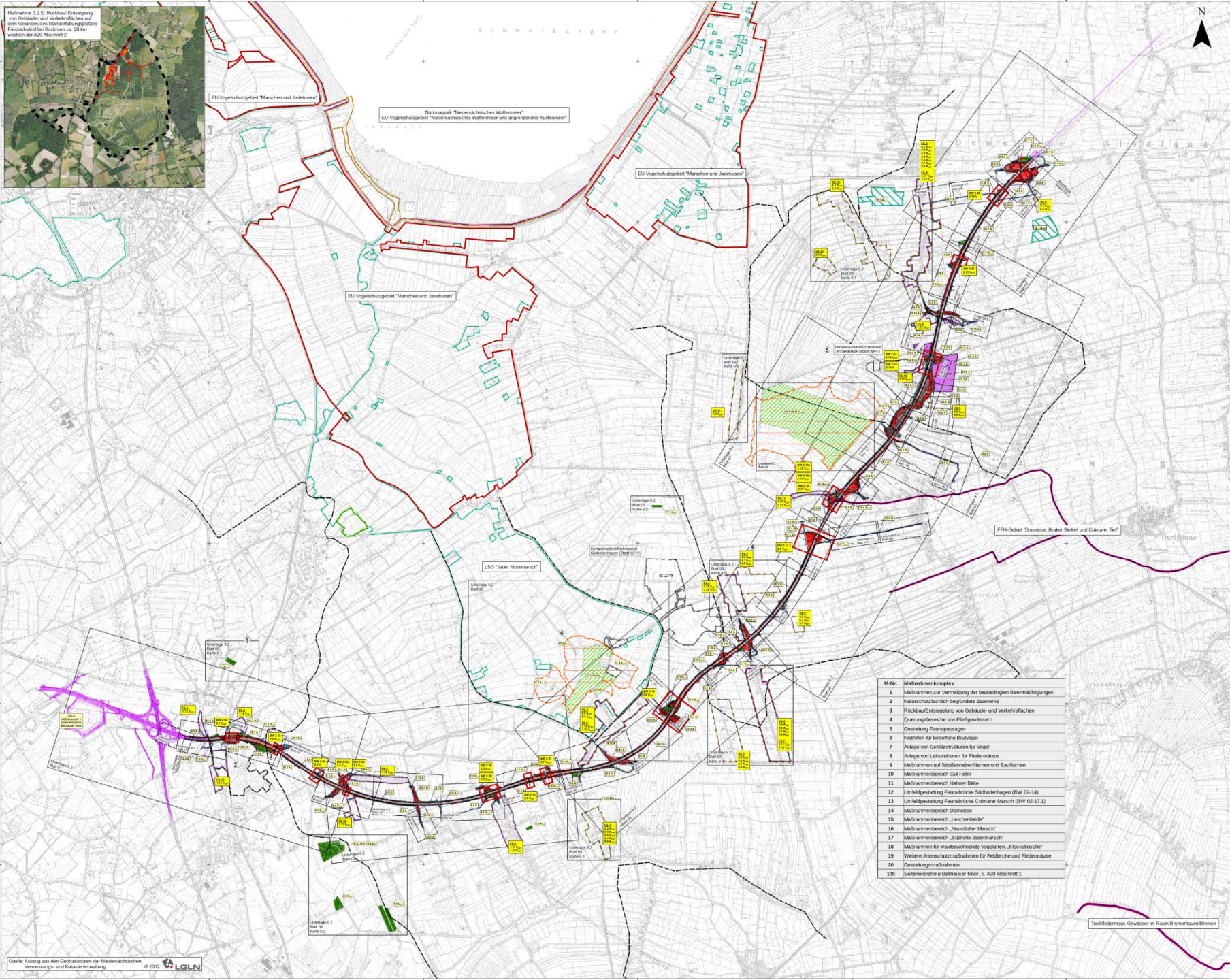


Landkreis Oldenburg





Maßnahme 3.2 E: Rückbau Entseglung von Gebäude- und Verkehrsflächen auf dem Gelände des Standortflughafens Frieschbühl bei Buxtehde ca. 20 km westlich der A20 Abschnitt 2



M-Nr.	Maßnahmenkomplex
1	Maßnahmen zur Vermeidung der baubedingten Beeinträchtigungen
2	Naturschutzfachlich begründete Bauwerke
3	Rückbau/Entseglung von Gebäude- und Verkehrsflächen
4	Ökosystemische von Freigegebenen
5	Gestaltung Faunapassagen
6	Hilfen für betroffene Brutvögel
7	Anlage von Gehölzstrukturen für Vögel
8	Anlage von Leitstrukturen für Fledermäuse
9	Maßnahmen auf Straßenoberflächen und Bauflächen
10	Maßnahmenbereich Guter Regen
11	Maßnahmenbereich Halter Bäume
12	Umgestaltung Fauna-Brücke Südbrunnhagen (BW 02-14)
13	Umgestaltung Fauna-Brücke Colmerer Marsch (BW 02-17.1)
14	Maßnahmenbereich Dornelhe
15	Maßnahmenbereich "Lecherheide"
16	Maßnahmenbereich "Zweifelnde Marsch"
17	Maßnahmenbereich "Rufliche Jadebusen"
18	Maßnahmen für waldbewohnende Vögelarten, "Kloßbüsche"
19	Weitere Artenschutzmaßnahmen für Flederchen und Fledermäuse
20	Gestaltungsmaßnahmen
100	Sekundärmaße Buxtehde Moor, s. A20 Abschnitt 1



Bezugsraum 1: „Geestlandschaft“			
maßgebliche Konflikte	Dimension, Umfang	zugeordnete Maßnahmenkomplexe / Einzelmaßnahmen	Dimension, Umfang
Konflikt Bo 1.1: Boden Versiegelung und Beeinträchtigung von Böden mit allgemeiner und besonderer Bedeutung - Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt (seltene Erd-Hochmoor und Erd-Niedermoorböden): 1,927 ha - Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt : 3,553 ha - Beeinträchtigung von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt durch Auftrag und Abtrag von Boden (auf Biotoptypen der Wertstufen I und II): 0,956 ha - Beeinträchtigung von Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt durch Auftrag und Abtrag von Boden (auf Biotoptypen der Wertstufen I und II): 2,109 ha	8,546 ha	Maßnahmenkomplex 3: Rückbau/ Entsiegelung von Gebäude- und Verkehrsflächen - Rückbau / Entsiegelung von Gebäude- / Verkehrsflächen auf dem Gelände des Standortübungsplatzes Friedrichsfeld (3.2 E): 5,580 ha Maßnahmenkomplex 9: Maßnahmen auf Straßenebenenflächen und Bauflächen² - Entwicklung von Hochstaudenfluren (9.5 A): 0,135 ha von 12,645 ha Vermeidungsmaßnahmen: - Abtrag des Oberbodens von allen Auftrags- und Abtragsflächen und separate Zwischenlagerung (1.1 V) - Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung (1.2 V) - Schutzmaßnahme gegen Bodenverdichtung im Bereich von Baustraßen / -flächen auf verdichtungsempfindlichen Böden (1.3 V) Kompensationsflächenbedarf: 5,715 ha	5,580 ha 0,135 ha Gesamt: 5,715 ha
Konflikt L 1.1: Landschaftsbild - anlagebedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund Dammlage der Trasse und Bauwerke im Halboffenland - akustische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Lärmpegel > 55 dB(A) tags	n.q.	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen: - Anlage dichter Gehölzstrukturen (7.1 V_{CEF}, 9.1 A)² - Anlage flächiger Gehölze (9.3 A)² - Anlage Strauch-Baumhecke (9.4 A)² - Entwicklung von Hochstaudenfluren (9.5 A)²	---

Diese Maßnahmenplanung greift im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG auch die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL [57], s. auch Kap. 5.3.2.2) auf, wie z. B. Verbesserung der Strukturen der Gewässer und ihrer Uferbereiche, Maßnahmen zur Ufer- und Auenentwicklung oder Vergrößerung des Abstands ackerbaulicher Nutzungen zum Gewässer.

Zielarten für die gehölzreichen Bereiche der Marsch und des Geestrandes sind die Waldohreule und der Baumpieper. Für diese Arten werden in diesen Bereichen sowohl flächige als auch lineare Gehölzpflanzungen vorgenommen, die auch als Lebensraum weiteren betroffenen Gehölzbewohnern dienen. Mit den vorgesehenen Maßnahmen werden daher auch Habitate für Vogelarten wie z. B. Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Stieglitz, Kuckuck, Neuntöter und Star entwickelt, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bis zum Erreichen der Funktionsfähigkeit der Gehölzpflanzungen werden für Waldohreule, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star auch Nisthilfen oder -körbe ausgebracht.

Auch für die durch den Abriss verschiedenster Gebäude betroffenen Arten Schleiereule, Rauch- und Mehlschwalbe sowie Haussperling werden in oder an Gebäuden entsprechende Nisthilfen ausgebracht, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Für die ausgeräumten Marschbereiche ist auch die Feldlerche eine weitere Zielart im Untersuchungsraum. Im nördlichen Plangebiet sind innerhalb der landwirtschaftlichen Flächen Suchräume für die Anlage von Blühstreifen ausgewiesen. Innerhalb der Suchräume sind die produktionsintegrierten und nur wenig flächenwirksamen Maßnahmen flexibel, so dass die Nutzungskonflikte mit der intensiven Landwirtschaft relativ gering sind.

Die betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens führen im Wald Gut Hahn auch zu Störungen typischer Waldvogelarten wie Grün- und Mittelspecht, Kernbeißer und Habicht. Neben der Ausweisung einer Horstschutzzone für den Habicht ist vorgesehen, in nahegelegenen Waldbereichen Totholz und alte Baumbestände zu sichern sowie Nadelholzbestände umzuwandeln.

In Verbindung mit den drei jeweils vorgesehenen Faunabrücken werden im Umfeld dieser Bauwerke Biotopstrukturen angelegt, welche die beiderseits der Bauwerke liegenden Lebensräume vernetzen und weiterhin als Trittsteine für die großräumig wandernden Säugetiere dienen.

Die trassennahen Maßnahmen zielen überwiegend auf Schutz, Vermeidung / Minimierung und Gestaltung. Sie übernehmen beispielsweise die Funktion die technischen Bauwerke landschaftsgerecht in die Eigenart des jeweiligen Bezugsraumes einzubinden. Sie haben zudem auch Kollisionsschutz- und Leitfunktion für Vögel, Fledermäuse und Kleinsäuger. Für die Aufwertung der Boden- und Wasserfunktionen eignen sich darüber hinaus Flächen außerhalb der Wirkzonen. Aufgrund der Lage im Wirkungsbereich der Autobahn übernehmen die Maßnahmen i.d.R. keine weitergehenden kompensatorischen Funktionen.

Das funktional geeignete Entsiegelungspotenzial beschränkt sich nicht nur auf den Rückbau der verlegten oder aufgegebenen Straßen- und Wegeverbindungen. Weitere Entsiegelungsmaßnahmen sind nach Überprüfung von Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) zwar in der Nähe des Vorhabens nicht vorhanden, allerdings besteht die Möglichkeit, auf dem Truppenübungsplatz Friedrichsfeld, südöstlich von Bockhorn im Landkreis Friesland, weitere Flächen zu entsiegeln. Die Flächen dieses Truppenübungsplatzes sind maßgeblicher Bestandteil des Maßnahmenkonzeptes für den

Abschnitt 1 der A 20, weisen aber noch ein Entsiegelungspotenzial auf, das hier in das Maßnahmenkonzept des Abschnittes 2 integriert wird.

6.4.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt die Anforderungen

- der Eingriffsregelung an funktionsbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 14 BNatSchG),
- des Gebietsschutzes Natura 2000 an die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck (§ 34 BNatSchG) und
- des Artenschutzes an artspezifische funktionserhaltende Maßnahmen (§ 44 BNatSchG).

Grundsätzlich wird dabei von multifunktionalen Kompensationsmöglichkeiten ausgegangen, d. h. aufgrund des vielfältigen Wirkungsgefüges im Naturhaushalt zwischen biotischen und abiotischen Naturgütern, können Maßnahmen auf ein- und derselben Fläche die Beeinträchtigungen mehrerer Naturgüter kompensieren (Multifunktionalität), da der Indikationsansatz die Kompensation aller wesentlichen Funktionen durch die als planungsrelevant ausgewählten Funktionen gewährleistet. Dementsprechend erfolgt i. d. R. die Kompensation für Eingriffe in die Lebensraumfunktion, in die abiotischen Naturgüter und in das Landschaftsbild über biotopbezogene Maßnahmen. Ist dies nicht möglich, werden entsprechend den beeinträchtigten Wert- und Funktionselementen zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

Der Ansatz der Multifunktionalität kann über das Indikationsprinzip auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten(-gruppen) mit ähnlichen Lebensraumansprüchen angewendet werden. Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Multifunktionalität auch für die Kompensation von Eingriffen in den Wald nach NWaldLG, d. h. Waldmehrungsflächen sind mindestens auch Ersatzmaßnahmen für den Naturhaushalt.

Aufgrund der spezifischen rechtlichen Anforderungen des Artenschutzes und des Natura 2000-Gebietsschutzes ergibt sich eine grundsätzliche Hierarchie bei der LBP-Maßnahmenplanung: Es werden zunächst die Kohärenzsicherungsmaßnahmen des FFH-Gebietsschutzes übernommen sowie die erforderlichen A_{CEF}- und A_{FCS}-Maßnahmen des Artenschutzes konzipiert, i. d. R. mit engem Ortsbezug. Darauf aufbauend ist für die beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen aus der Eingriffsregelung zu prüfen, inwieweit die Kompensation durch die zuvor genannten Maßnahmen bereits erfolgt ist; ggf. sind weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im betroffenen Naturraum zu planen. Grundsätzlich ist dabei eine geringstmögliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen anzustreben (z. B. durch Multifunktionalität, Entsiegelung, Vernetzungsmaßnahmen oder Pflege- / Bewirtschaftungskonzepte). Des Weiteren sind Flächen der öffentlichen Hand zu nutzen.

Art und Umfang der vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen und damit auch die inhaltlichen Anforderungen an die Kompensationsplanung sind in der Eingriffsermittlung und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag detailliert ermittelt worden (vgl. Unterlagen 19.1.1 und 19.3). Das daraus abgeleitete Maßnahmenkonzept greift die bezugsraumspezifischen Anforderungen auf und strebt an, die Beeinträchtigungen durch entsprechend angepasste Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Bezugsräume auszugleichen, wobei aufgrund des Zuschnitts der Bezugsräume und der artenschutzrechtlichen Anforde-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit